

## Öffentliche Bekanntmachung

### über den Satzungsbeschluss sowie das Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet“ der Ortsgemeinde Weinsheim“

#### Satzungsbeschluss:

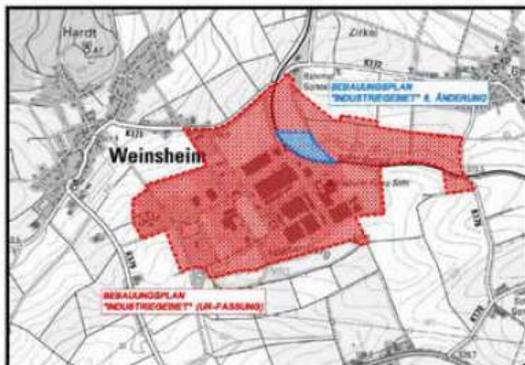
Der Ortsgemeinderat Weinsheim hat am 08.11.2023 in öffentlicher Sitzung die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet“ der Ortsgemeinde Weinsheim erfolgte gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren, also gleichzeitig mit der 11. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm.

#### Lage und Geltungsbereich des Plangebietes:

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet“ liegt im östlichen Randbereich des bestehenden Industriegebietes. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Gondelsheim, Flur 9, Flurstücke: 51, 52, 77/4 (tlw.), 50 und 57.

Die Lage des Plangebietes und der Geltungsbereich sind aus den nachfolgenden, unmaßstäblichen Kartenunterlagen ersichtlich (Quelle: © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisinformationen: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz, verändert).



Lage des Plangebietes (blau schraffiert)



Auszug aus der Plankarte (Geltungsbereich - - - -)

Hinzu kommen Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) auf folgenden Flurstücken:

Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.	Fläche [ha]
Schwirzheim	10	47	13.480 m <sup>2</sup>
Schwirzheim	11	27	
Wawern	6	124	4.235 m <sup>2</sup>

Die Lage der externen Kompensationsmaßnahmen ist aus den nachfolgenden, unmaßstäblichen Kartenunterlagen ersichtlich (Quelle: © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisinformationen: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz, verändert)



Gemarkung Schwirzheim



Gemarkung Wawern

#### Auslegung:

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet“ (Plankunde einschließlich der textlichen Festsetzungen / Städtebauliche Begründung / Umweltbericht / Zusammenfassende Erklärung / Schalltechnisches Gutachten bezüglich der Einwirkungen durch Anlagenlärm sowie bezüglich der Zunahme des Verkehrslärms /

Entwässerungskonzept Niederschlagswasser und Schmutzwasser / Fachbeitrag Artenschutz) wird ab dem Tag dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, Zimmer 311 während der Öffnungszeiten (Öffnungszeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erlangen.

Soweit die Textfestsetzungen des Bebauungsplanes auf DIN-Vorschriften Bezug nehmen, können diese ebenfalls zu den o. g. Öffnungszeiten und am o. g. Ort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm eingesehen werden.

Die Bebauungsplanunterlagen werden zudem entsprechend § 10a BauGB ins Internet auf die Homepage der Verbandsgemeinde Prüm unter <https://www.pruem.de/bauleitplanung> eingestellt. Darüber hinaus wird die Planung in das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter <https://www.geoportal.rlp.de> eingestellt.

**Inkrafttreten:**

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet“ der Ortsgemeinde Weinsheim mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

**Folgende Hinweise werden gegeben:**

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der **Ortsgemeinde Weinsheim** unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB gilt dies ebenfalls, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz, wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 24 Absatz 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der **Ortsgemeinde Weinsheim** unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 GemO geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 Satz 3 GemO).

Weinsheim, den 23.08.2024

gez.

(Siegel)

Peter Meyer

Ortsbürgermeister